

# Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Den vollständigen Antrag können Sie persönlich – **nach vorheriger Terminvereinbarung** - abgeben oder nutzen Sie den Hausbriefkasten am Haupteingang.

Bitte fügen Sie dem Antrag – **sofern zutreffend** – folgende Unterlagen bei:

- Pass/Personalausweis des Elternteils
- Geburtsurkunde des Kindes
- Vaterschaftsanerkennnis bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss
- bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit: Aufenthaltstitel oder Registerschein bzw. Aufnahmebescheid
- vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der vollstreckbaren Ausfertigung
- Nachweise über Unterhaltszahlungen; den Bezug von Waisenrente oder Ausbildungsvergütung **und** Ausbildungsvertrag des Kindes
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsbeschluss oder Niederschrift der Verhandlung
- eventuell alte Bescheide über Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Schulbescheinigung ab dem 15. Lebensjahr
- Bei Berufsausbildung des Kindes (Ausbildungsvertrag bzw. Einkommensnachweis)
- Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr des Kindes bei laufendem SGB II Leistungsbezug des **vollständigen und aktuellen** Bescheid des Jobcenters

## I. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, dass

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten/(eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/(eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
3. nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt II in Betracht kommenden Höhe
  - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
  - wenn dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.

### Weitere Voraussetzungen bei Leistungen ab dem 12. Lebensjahr

Ein Kind erhält ab dem 12. Lebensjahr Leistungen nach dem UVG, wenn zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen

- es keine Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) bezieht **oder**
- durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann **oder**
- der den Antrag stellende Elternteil mit Ausnahme des Kindesgeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe von mindestens 600 Euro brutto verfügt **und**
- es keine eigenen ausreichenden Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 4 UVG erzielt.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

### Der Anspruch ist unter anderem ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammen leben oder eine Beziehung führen (auch ohne verheiratet zu sein) **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z.B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern oder in einer Einrichtung lebt **oder**
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteil mitzuwirken
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres, **wenn**
  - SGB II Bezug vorliegt, **oder**
  - die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem SGB II durch den Bezug von UVG-Leistung **nicht** vermieden werden kann **oder**
  - der allein erziehende Elternteil neben SGB II Leistungen weniger als 600 Euro Bruttoeinkommen hat **oder**
  - das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht **und** anzurechnende Einkünfte erzielt.

## II. Um den Unterhaltsvorschuss zu bekommen,

müssen Sie bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen.

Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, wenn Sie bereits vor einem Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

## III. Höhe der Unterhaltsvorschussleistung

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG)

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- Waisenbezüge, die das Kind erhält oder
- evtl. Einkommen oder Ausbildungsvergütung des Kindes.

#### **IV. Ende der Leistung nach dem Unterhaltsvorschuss**

Der Unterhaltsanspruch endet **spätestens**, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat (d.h. am Tag vor dem 18. Geburtstag) oder eine der o.g. Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

#### **V. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden, wenn Sie**

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht **oder**
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, **oder**
- das Kind Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätten angerechnet werden müssen (vgl. Abschnitt II).

#### **VI. Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet**

wenn das Kind Sozialgeld erhält. Für das Kind wird also nur der Betrag an Sozialgeld ausgezahlt, um den das Sozialgeld höher ist als der Unterhaltsvorschuss. Bei der Berechnung z.B. des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

#### **VII. Mitwirkungspflicht**

**Sie sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses erheblich sein können, der UV-Stelle anzuzeigen.**

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie **ordnungswidrig**. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG).

**Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter**

Frau Wilke	A – Kn	02592 / 69 – 294
Herr Pätzold	Ko – Z	02592 / 69 – 289

**in der Unterhaltsvorschussstelle in Verbindung, wenn Sie z.B.**

- **Unterhalt für das Kind bekommen,**
- **das Kind eigene Einkünfte erzielt,**
- **heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen,**
- **einen Umzug planen,**
- **(wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen,**
- **die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird oder**
- **nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.**

##### **Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag	08.30 bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.00 Uhr.

Mittwochnachmittags ist die Unterhaltsvorschussstelle geschlossen.

#### **VIII. Forderung vom unterhaltspflichtigen Elternteil**

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil kraft Gesetz bis zur Höhe des Unterhaltsvorschlusses auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Jugendamt der Stadt Selm oder das Landesamt für Finanzen NRW, über.

### **Wichtig!**

**Bitte beachten Sie daher Ihre Mitwirkungspflicht nach Nr. VII.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)